

Beschlussvorlage Nr. 393-II-2017 - Wiedervorlage

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Stadtrat	16.11.2017	nicht öffentlich
Bau- und Vergabeausschuss	23.01.2018	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	25.01.2018	öffentlich
Stadtrat	15.02.2018	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführend: Stabsstelle/Koordinator

Betr.: Grundsatzbeschluss - Verlegung von privaten Leitungen im öffentlichen Bereich

Sachverhalt:

Die Beschlussvorlage 393-II-2017 wurde im Ergebnis der Sitzung des Stadtrates am 16.11.2017 in den Bau- und Vergabeausschuss sowie in den Haupt- und Finanzausschuss zurückverwiesen.

Die Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, eine alternative Berechnungsmethode vorzulegen, die die jeweiligen Antragssteller different betrachtet. Mit der rechtlichen Beurteilung der im Stadtrat geäußerten Vorschläge wurde die Kanzlei Appelhagen & Partner betraut (Anlage 2).

Im Ergebnis entstand eine verwaltungsinterne Richtlinie (Anlage 1), die neben den finanziellen Aspekten weitere Behandlungsgrundsätze regeln soll.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr

Ja ☒

Nein ☐

Veranschlagung im Finanzplan lfd. Verwaltung

Ja ☒

Nein ☐

Ja ☒

Nein ☐

Pflichtaufgaben ☐

Freiwillige Aufgaben ☐

Ergebnisplan ☒

Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒

Entscheidungsvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte „Richtlinie zur Behandlung von Anträgen auf Leitungsverlegungen im öffentlichen Bereich“.

Anlagen:

Richtlinie zur Behandlung von Anträgen auf Leitungsverlegungen im öffentlichen Bereich;
Scheiben der Kanzlei

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ausschusses:

11

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Osterwieck, 25.01.2018

Wagenführ
Bürgermeisterin